



Drucksachen-Nr: V/2024/352
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 20 - Kämmerei

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116a GO NRW zum 31.12.2023

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
19.11.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath stellt die Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2023 gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW fest und beauftragt die Verwaltung, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ keine Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?)

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath ist nach § 116 GO NRW verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Im Gesamtabchluss werden die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Betriebe der Stadt mit dem Jahresabschluss der städtischen Kernverwaltung konsolidiert. Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen.

Eine Gemeinde ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung muss die Stadt feststellen, ob zum Abschlussstichtag die örtlichen Gegebenheiten für einen Verzicht auf die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses vorliegen.

Die Stadt Herzogenrath hat zum 31.12.2023 zwei Aufgabenbereiche (Töchter):

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH

Die Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 GO NRW ist als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt gemäß § 116a GO NRW nicht in einem Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen somit vor.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 116 ff. GO NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Nach § 116 a Abs. 1 GO NRW kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet werden, wenn die o.a. Bedingungen für die größenabhängige Befreiung vorliegen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung hat der Rat nach § 116 a Abs. 2 GO NRW bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.

Die Stadt Herzogenrath hat mit der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG und der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG zwei vollkonsolidierungspflichtige verselbstständigte Aufgabenbereiche gem. § 116 Abs. 3 GO NRW. Die Werte für die Prüfung des Vorliegens der Befreiung wurden aus dem Entwurf des städtischen Jahresabschlusses 2023 und der jeweils geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaften entnommen.

Es wurden alle 3 Voraussetzungen für die größenabhängige Befreiung gem. § 116 Abs. 1 GO NRW erfüllt.

Gegen die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Erfolgt der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist gem. § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen, über den der Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Anlage/n

1 - Prüfung_Befreiung_Gesamtabschluss_2023